# Änderung der Wahlordnung

BESCHLUSS: BV 2023, Worms

#### WORTLAUT DES ANTRAGES:

Die Bundesversammlung möge die überarbeitete Wahlordnung beschließen.

(Legende: <u>Unterstreichung</u> = NEU, *kursiv* = gestrichen)

#### Wahlordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Bundesversammlungen und sonstige Versammlungen) der Pfadfinderinnenschaft St Georg, ihrer Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse.

Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

#### § 2 Wahlausschuss der Bundesversammlung

- Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Bundesvorstand sowie der weiteren Mitglieder der Bundesleitung einen Wahlausschuss ein. Das Verfahren der Wahl zum Wahlausschuss ist in § 8 dieser Wahlordnung definiert.
- 2. Der Wahlausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:
  - die Wahlleiter\*in
  - die stellvertretende Wahlleiter\*in
  - bis zu zwei Beisitzer\*innen

Der Bundesgeschäftsführung obliegt zugleich die Geschäftsführung des Wahlausschusses. Durch Sie wird der organisatorische Rahmen gewährleistet.

- 3. Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:
  - die Suche nach geeigneten Kandidat\*innen für die Wahlen folgender Gremien: Bundesvorstand, Bundesleitung, Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. Dies betrifft sowohl die haupt- als auch die ehrenamtlich zu besetzenden Stellen. Bei den hauptamtlichen Stellen umfasst dies die Sichtung von Bewerbungsunterlagen sowie die Teilnahme an Kandidat\*innengesprächen.
  - die Moderation der Wahl und der Personalbefragung

- die Auszählung der Stimmen
- die Erstellung des Wahlprotokolls, welches dem Protokoll der Bundesversammlung beigefügt wird. <u>Inhalt des Wahlprotokolls ist eine Liste</u> <u>der Personen, die die Wahl durchführen, eine Liste der sich zur Wahl</u> <u>stellenden Kandidat\*innen, eine Auflistung der Anzahl der Stimmen, die</u> <u>diese auf sich vereinigen konnten, die Annahme der Wahl sowie die</u> Unterschrift der Wahlleitung.

# § 3 Verpflichtungen und Arbeitsweise des Wahlausschusses der Bundesversammlung

- 1. Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) unterzeichnen. Diese regelt, dass es den im Wahlausschuss agierenden Personen untersagt ist, personenbezogene Daten außerhalb des Rahmens Ihrer Tätigkeit im Wahlausschuss zu verarbeiten. Dieses Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Wahlausschuss. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem\*der Datenschutzbeauftragten erstellt.
- Der Austausch von personenbezogenen Daten Dritter durch den Wahlausschuss geschieht ausschließlich unter Sicherstellung von Datenschutz und Informationssicherheit auf einem datenschutzkonformen Kommunikationsweg. Dies wird durch die zuständige Geschäftsstelle geregelt.

#### § 4 Allgemeine Grundsätze

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mit der ordnungsgemäßen Einladung zugesandt werden.

Die Wahlen zum Bundesvorstand und zur Bundesleitung sind in geheimer b<u>zw. nicht</u> namentlicher Form durchzuführen. Bei Wahlen gibt es die Möglichkeit, mit Ja oder Nein zu stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft. Die Kumulation von Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

<u>Ein Stimmzettel ist gültig, sobald mindestens eine Stimme abgegeben wurde.</u>

<u>Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen oder bei denen der Wähler\*innenwille nicht klar erkennbar ist, gelten als ungültig und abgegeben.</u>

## § 5 Ablauf der Wahlen

Zu einem Wahlgang gehören:

a) Eröffnung der Kandidat\*innenliste

- b) Entgegennehmen von Vorschlägen für Kandidat\*innen
- c) Schließung der Kandidat\*innenliste
- a) <u>Bekanntgabe der Kandidat\*innen</u>
- b) Vorstellung durch die Kandidat\*innen und Personalbefragung
- c) Personaldebatte
  - a. <u>Eine Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich</u> statt.
  - b. <u>An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs teil. Der\*Die Kandidat\*in ist von der Debatte ausgeschlossen.</u>
  - c. <u>Der Wahlausschuss nimmt nur dann an der Personaldebatte teil, wenn die</u> stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

#### d) Wahl

- a. <u>Für jede kandidierende Person muss durch jedes Mitglied, das seine Stimme wahrnimmt, mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Anzahl der abgebbaren Ja-Stimmen ist auf die Zahl der ordentlich zu besetzenden Posten beschränkt.</u>
- b. Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und verkündet das Ergebnis. Ein Mitglied des Wahlausschusses erfragt den\*die Kandidat\*in nach der Annahme der Wahl. Stehen Mitglieder des Wahlausschusses für ein Amt zur Wahl, so dürfen sie diese Wahl nicht mit durchführen. Stehen alle Mitglieder des Wahlausschusses zur Wahl, so zählt die Bundesleitung die Wahl aus.
- c. <u>Ist eine Kandidat\*in oder sind mehrere Kandidat\*innen für eine Funktion</u> <u>aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.</u>
- d. <u>Erhält keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so</u> <u>findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.</u>

  <u>Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.</u>
- e. <u>Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</u>
- e) Feststellung des Wahlergebnisses
- f) Befragung der gewählten Person über die Annahme der Wahl
- g) Bekanntgabe der gewählten Person

#### § 6 Wahlvorschläge

1. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung sowie die Diözesanverbände als Ganzes.

2. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand sind spätestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung bei der\*dem Wahlleiter\*in einzureichen, sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Bundesversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge für weiteren Mitglieder der Bundesleitung können bis zur Bekanntgabe Kandidat\*innen an der Bundesversammlung eingebracht werden. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

#### § 7 Wahl des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand wird entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt

a) die Bundesvorsitzenden

#### b) der\*die Bundeskurat\*in

- 1. Ist eine Kandidat\*in oder sind mehrere Kandidat\*innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.
- 2. Erhält keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- 3. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber\*innen sind Nein-Stimmen unstatthaft.
- Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 8 Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung

Die weiteren Mitglieder der Bundesleitung werden gemeinsam gewählt (Listenwahl). Es können nicht mehr Stimmen für Kandidat\*innen abgegeben werden, wie freie Plätze zur Verfügung stehen.

Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

# § 9 Sonstige Wahlen

Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Hier genügt die Abstimmung durch Handzeichen und en bloc. <u>Eine Personaldebatte findet nur auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes statt.</u>

#### § 10 Abwahlen

Die Mitglieder der Bundesleitung können vorzeitig abberufen werden.

Dazu müssen von mindestens 1/3 der Diözesanverbände bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung vier Wochen davor Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidat\*in. Das weitere Verfahren regeln die §§ 3 und 4.

#### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

#### ABSTIMMUNG:

Der Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.